



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 308/21-02 Datum: 22.06.2021 Status: öffentlich
Antrag der CDU-Fraktion - Geschäftsordnung des kommunalen Präventionsrates (KPR) der Stadt Crivitz	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	06.09.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Frau Karina Reinke, Fraktionsvorsitzende CDU, hat am 12.04.2021 einen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadt Crivitz eingereicht.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung/Begründung ist Anlage zum Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Antrag

Anlage/n:

Antrag der CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Siehe Antrag



Vorlage-Art: Antrag

Betreff: „VII-23/2021/BV-15 Geschäftsordnung des kommunalen Präventionsrates (KPR) der Stadt Crivitz“

Status: öffentlich **Vorlage-Art:** **Beschlussentwurf**

Verfasser: CDU Fraktion **Bearbeiter/-in:** FV / FGF

Drs. Nr.: VII-21/2021/BV-13 **Datum:** 12.04.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit) **Gremium** **Sitzungstermin**
Weiterleitung an die beratenden Ausschüsse und HuFA sowie OTV Stadtvertretung der Stadt Crivitz **26.04.2021**

Sachliche Darstellung/Begründung:

Der Kommunale Präventionsrat (KPR) hat das Ziel, einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger zu leisten sowie das soziale Klima mit geeigneten und zielgerichteten Maßnahmen in der Stadt Crivitz positiv zu beeinflussen. Kommunale Präventionsräte sollten nicht über ‚irgend etwas‘ beraten, sondern tatsächliche Vor-Ort-Probleme analysieren und gemeinsam Lösungswege erarbeiten, deren Umsetzung planen, und dazu Verantwortlichkeiten und Zeitabläufe festlegen, Unterstützung organisieren sowie Kontrolle ausüben.

Der öffentliche Raum ist, mit seinen vielfältigen Nutzungsformen in unserer Stadt Crivitz und seinen Ortsteilen, ein grundlegender Faktor für „gelebte“ Demokratie. Zugleich sind öffentliche Räume ein wesentliches Handlungsfeld von Politik und Verwaltung. Auch in der öffentlichen Wahrnehmung von Politik und Verwaltung ist der öffentliche Raum von erheblicher Bedeutung für das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit von Behörden z.B. bezüglich Gewalt und Kriminalität, Nutzungskonflikten und Regelverstößen.

Um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im öffentlichen Raum und den vielfältigen Aufgaben der Prävention von Gewalt und Kriminalität begegnen zu können, muss die Stadt Crivitz in der Präventionsarbeit vernetzter und fachlicher auftreten, seine Kräfte bündeln und das Fachwissen, welches bereits vorhanden ist, koordiniert, gezielt und planvoll einsetzen. Es werden Konzepte gebraucht, um sowohl im Sinne einer primären und sekundären Prävention zu wirken, als auch, um in Krisenzeiten abgestimmt und wirkungsvoll handeln zu können.

Entsprechend den Vergabebedingungen der Kommission gegen Gewalt übernimmt der Präventionsrat die Projektauswahl im Umfang der gesamten Fördermittel, die der Stadt Crivitz für folgende Bereiche beantragt werden können:- Aufsuchende (Jugend-) Sozialarbeit,-Städtebauliche Präventionsmaßnahmen sowie weitere quartierbezogene Maßnahmen,-Prävention durch Sport,-Konfliktmediation,-Transkulturelle Suchtarbeit.

Beschlussentwurf:

Die Stadtvertretung Crivitz empfiehlt die vorliegende Geschäftsordnung als Grundlage für den kommunalen Präventionsrates (KPR) der Stadt Crivitz.

1. Präambel

Die persönliche Sicherheit gehört zu den Grundbedürfnissen der Bewohner und Gäste unserer Stadt Crivitz und den Ortsteilen. Deshalb zählt die Verhinderung von Gewalt und Kriminalität auch zu den besonders wichtigen Herausforderungen aller staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen der Stadt Crivitz. In Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) sowie entsprechender Beschlüsse und Empfehlungen des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung (LfK) wird Kriminalitätsvorbeugung in unserem Landkreis/unserer Stadt als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen.

Das setzt politische Unterstützung, staatliche Hilfe und die Bereitschaft zu gesellschaftlichem Engagement ebenso voraus wie die Vernetzung aller staatlichen, gesellschaftlichen und privaten Initiativen.

2. Ziele und Aufgaben

Der am **yy.yy.2021** gegründete Kommunale Präventionsrat der Stadt Crivitz verfolgt das Ziel, die gesamtgesellschaftliche Präventionsarbeit gegen Gewalt und Kriminalität in seinem Zuständigkeitsbereich zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

Dazu bündelt er die personellen, institutionellen und materiellen Kapazitäten möglichst vieler staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen und Einrichtungen der Stadt Crivitz und seiner Ortsteile sowie das Engagement der Einwohnerinnen und Einwohner. Wer wegen seiner Profession, seiner Betroffenheit oder seines Engagements ein besonderes Interesse und besondere Möglichkeiten hat, an der Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten mitzuwirken, dem bietet der Kommunale Präventionsrat die notwendige Kommunikations- und Organisationsplattform.

Mit seiner fachlichen Kompetenz berät und unterstützt der Kommunale Präventionsrat die Stadtvertretung und Verwaltung des Amtes Crivitz sowie andere Verantwortungsträger bei der Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten.

In diesem Sinne pflegt der Kommunale Präventionsrat auch eine kollegiale Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Kommunalen Präventionsräten mit dem Landkreis und kreisfreien Städte und arbeitet eng mit dem Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung zusammen.

Zugleich unterstützt er die Bildung und die Aktivitäten lokaler Präventionsräte in seinem Zuständigkeitsbereich.

3. Mitgliedschaft

Der Kommunale Präventionsrat (KPR) ist der freiwillige Zusammenschluss all jener staatlichen und nichtstaatlichen Behörden, Einrichtungen, Organisationen, Vereine und Einzelpersonen, die sich im in der Stadt Crivitz aufgrund fachlicher Zuständigkeit bzw. gesellschaftlicher oder privater Initiative auf dem Gebiet der Kriminalprävention engagieren, dabei mit Partnern aus anderen staatlichen und nichtstaatlichen Bereichen zusammenarbeiten wollen, sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung bekennen und diese Geschäftsordnung anerkennen.

Behörden, Einrichtungen, Organisationen, Vereine und Einzelpersonen können eine Mitgliedschaft im KPR bei der Geschäftsstelle des KPR beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Repräsentiert werden Behörden, Einrichtungen, Organisationen und Vereine im KPR durch eine/n namentlich benannte/n Vertreter/in. Veränderungen dieser Vertretung sind der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

Die Geschäftsstelle des KPR führt eine aktuelle Mitgliederliste.

Die Mitarbeit im KPR ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Alle Mitglieder des KPR sind gleichberechtigt.

Sie verpflichten sich zu einer sachlichen, offenen und kooperativen Zusammenarbeit.

In begründeten Fällen kann eine Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung des KPR mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verweigert bzw. beendet werden.

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der KPR temporär auch fachlich kompetente Gäste einladen, ohne dass diese Mitglied im KPR sind.

4. Vorsitz, Geschäftsstelle und Arbeitsgruppen

Die Vorsitzende des KPR ist die die Bürgermeisterin von Amts wegen.

Sie bestimmt eine/n Stellvertreter/in.

Die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen des KPR ein und repräsentiert den KPR nach außen.

Die Geschäftsstelle des KPR wird durch den/die hauptamtliche/n Koordinator/in des Kommunalen Präventionsrates geführt. Diese/r wird vom Landrat/der Landrätin bzw. dem/der Bürgermeister/in eingesetzt.

Der Geschäftsstelle obliegt die Bearbeitung der laufenden Geschäfte des KPR, insbesondere

- die Vor- und Nachbereitung sowie die Dokumentation der Mitgliederversammlungen sowie

anderer Veranstaltungen und Aktionen des KPR,

- die permanente Kommunikation mit den Mitgliedern des KPR sowie den lokalen Präventionsräten und anderen Präventionsakteuren des Landkreises,
- die Beratung und Unterstützung örtlicher Träger von Präventionsprojekten, die Koordinierung und Anleitung der Arbeitsgruppen des KPR (soweit vorhanden),
- die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden,
- die Umsetzung der Anforderungen aus den verschiedenen Förderprogrammen und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des KPR sowie
- die Zusammenarbeit mit dem Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung und die Vertretung des KPR in anderen Präventionsnetzwerken.

Die Geschäftsstelle berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über ihre Aktivitäten. Zur Bearbeitung zeitlich befristeter und thematisch begrenzter Themen, insbesondere zur Erarbeitung von konkreten Handlungskonzepten kann der KPR durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Arbeitsgruppen einsetzen. Für die Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen können sowohl Mitglieder des KPR als auch außenstehende Fachleute gewonnen werden. Die Arbeitsgruppen sollten aus nicht mehr als **10** Teilnehmern bestehen, aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n bestimmen und der Mitgliederversammlung ihre Arbeitsergebnisse vorlegen.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des KPR.

Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des KPR und tagt auf Einladung der/des Vorsitzenden des KPR mindestens zweimal jährlich.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich (ggf. auch elektronisch) beantragt.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent aller Mitglieder anwesend sind.

Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich schriftlich (ggf. auch elektronisch) mit 14-tägigem Vorlauf.

In begründeten Ausnahmefällen kann zu einer Mitgliederversammlung auch kurzfristig eingeladen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Beschlussvorschläge einzureichen.

Gäste, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen, müssen vom Vorsitzenden gesondert eingeladen werden.

Mitgliederversammlungen sind **grundsätzlich nicht öffentlich**.

Die Versammlungsleitung nimmt in der Regel der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in wahr.

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung festgelegt.

Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel in offener Abstimmung.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Bei Erfordernis können Beschlüsse im Umlaufverfahren (ggf. auch elektronisch) gefasst werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bezüglich der persönlichen Befangenheit gelten die in der Kommunalverfassung des Landes MV für Mitwirkungsverbote in Sitzungen der Gemeindevertretungen und Kreistage enthaltenen Grundsätze entsprechend (vgl. §§24, 105 Abs. 6 KV).

Spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied ein Protokoll.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit des **KPR** und die Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden des **KPR** in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

6. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde am **yy.yy. 2021** durch die Mitgliederversammlung des Kommunalen Präventionsrates der Stadt Crivitz beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja (mit Erläuterung)

Erläuterung:

Anlage/n:

Datum: 12.04.2021

Antragsteller:



Unterschrift